

## Benutzungsordnung für die Sporthalle Oppelsbohm



# Berglen

### Inhaltsübersicht:

§ 1	Zweck und Aufgabe
§ 2	Aufsicht und Verwaltung
§ 3	Benutzung für den Turn- und Sportbetrieb
§ 4	Besondere Pflichten der Benutzer
§ 5	Benutzung außerhalb des Übungsbetriebs
§ 6	Allgemeine Ordnungsvorschriften
§ 7	Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb
§ 8	Ordnungsvorschriften für den Veranstaltungsbetrieb im Bereich der Mensa mit Küche
§ 9	Verlust von Gegenständen - Fundsachen
§ 10	Inbetriebnahme der elektrischen Installation
§ 11	Haftung
§ 12	Verschiedenes
§ 13	Ausschluss von der Benutzung
§ 14	Gebühren
§ 15	Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat am **13. Dezember 2016** folgende Benutzungsordnung für die Benutzung der Sporthalle in Oppelsbohm erlassen:

**Hinweis:**

***Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.***

## **§ 1 Zweck und Aufgabe**

1. Die Sporthalle Oppelsbohm ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Berglen. Die Sporthalle wurde mit erheblich finanziellem Aufwand erstellt, es wird deshalb erwartet, dass alle Benutzer das Gebäude sowie die Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.
2. Die Sporthalle Oppelsbohm besteht aus drei verschiedene Bereichen, die jeweils unterschiedlichen Zwecken dienen:

### **a) Sporthalle mit Umkleide-, Wasch- und Duschräumen sowie Tribüne**

Sie dient dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ und den örtlichen sporttreibenden Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Abhaltung von sportlichen Übungsstunden und für besondere sportliche Veranstaltungen. Auf Antrag kann die Halle für das Abhalten von sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Sporthalle steht für nichtsportliche Veranstaltungen in der Regel nicht zur Verfügung. Gemeindliche und schulische Veranstaltungen haben gegenüber Vereinsveranstaltungen grundsätzlich Vorrang. Die Entscheidung über den Antrag oder eine Ausnahme fällt die Gemeinde.

### **b) Foyer und Küche**

Dieser Bereich dient den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Bewirtung von Veranstaltungen, die in der Sporthalle stattfinden. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.

### **c) Mensa mit Küche**

Dieser Bereich dient der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ im Rahmen des Ganztagesbetriebs für das Mittagessen von Schülern und Lehrkräften. Die Mensa kann des Weiteren den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art überlassen werden. Für Veranstaltungen mit politischem Hintergrund steht die Räumlichkeit in der Regel nicht zur Verfügung. An zweiter Stelle ist eine Belegung durch Privatpersonen und Gewerbetreibende möglich. Die Rangfolge ist durch die Verwaltung zu gewährleisten, indem die Reservierungen für die Benutzerkreise nur nach bestimmten Zeiträumen

und ab bestimmten Zeitpunkten ermöglicht werden.

3. Die Sporthalle Oppelsbohm wird zu den oben genannten Zwecken zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für den Eigenbedarf der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen benötigt wird.

## **§ 2 Aufsicht und Verwaltung**

Die Sporthalle wird von der Gemeinde verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister, der das Hausrecht ausübt und für Ordnung und Sauberkeit sorgt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht üben weiterhin die Gemeinde oder ihre sonstigen Beauftragten aus.

## **§ 3 Benutzung für den Turn- und Sportbetrieb**

1. Die Halle steht für den Turn- und Sportbetrieb zur Verfügung.
  - a. den Schulen montags bis freitags von 07.45 - 16.30 Uhr
  - b. den Vereinen und sonstigen Sportgemeinschaften montags bis freitags von 16.30 bis 22.00 Uhr, sowie für besondere sportliche Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Je nach Stundenplan der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ ist auch eine frühere Nutzung durch die Vereine unter der Woche möglich.  
Die Halle muss im regulären Übungsbetrieb bis 22.30 Uhr verlassen sein.
2. Die Sporthalle steht der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ im Rahmen des vom Rektorat aufgestellten Stundenplans zur Verfügung. Die Schulleitung hat der Gemeinde Berglen jährlich oder nach jeweiliger Änderung den Stundenplan hierfür mitzuteilen.
3. Für die Benutzung durch die Vereine gilt der von der Gemeinde aufgestellte Belegungsplan. Dieser wird von der Gemeinde nach sachgerechtem Ermessen aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
4. Für private und gewerbliche Unterrichtszwecke wird die Halle zur regelmäßigen Nutzung nicht zur Verfügung gestellt.
5. Die Sporthalle steht den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen für regelmäßige Übungsabende außerhalb der gesetzlichen Schulferien zur Verfügung. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, unabwendbare Instandsetzungsarbeiten je-

derzeit durchzuführen.

6. Für sportliche Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende der Vereine und sonstigen Sportgemeinschaften erfolgen, ist eine besondere Genehmigung notwendig. Eine solche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn bei Veranstaltungen auf dem Sportgelände nur die Umkleide- und Waschräume der Halle benötigt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

#### **§ 4 Besondere Pflichten der Benutzer**

1. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstige Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der dem Verein, der Sportgemeinschaft oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Die Schulleitung, Vereinsvorstände, Sportgemeinschaften oder sonstige Veranstalter sind der Gemeindeverwaltung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
3. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde sowie alle sonstigen, sich aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen (z.B. den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen und alle feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften) zu beachten.
4. Die jeweilige Benutzungsdauer ist genau einzuhalten.
5. Falls die Sporthalle Oppelsbohm für eine gestattete Veranstaltung nicht benötigt wird, ist dies frühestmöglich, spätestens aber vier Stunden vor Beginn der vorgesehenen Benutzung der Gemeinde Berglen bzw. dem Hausmeister mitzuteilen. Bei Ausfall einer angemeldeten Benutzung gilt die entsprechende Bestimmung der Gebührenordnung (§ 7).

#### **§ 5 Benutzung außerhalb des Übungsbetriebs**

1. Die Benutzung der Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume (Foyer) zu anderen Veranstaltungen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Ein Anspruch auf

Bereitstellung im Einzelfall besteht nicht. Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplanes ist bei der Gemeinde Berglen mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung anzumelden. Der Antrag auf Überlassung der Halle muss Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer (Beginn und Ende der Veranstaltung), Zeiten für Auf- und Abbau, die Bestuhlung, voraussichtliche Teilnehmer- und Zuschauerzahlen und eine verantwortliche Person der Veranstaltung enthalten. Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, ob während der Veranstaltung eine Bewirtung erfolgt, und ob zusätzliche Einrichtungsgegenstände benötigt werden.

2. Die Halle wird in der Regel an die Veranstalter nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden.
3. Die Vorbereitungen, sowie der Auf- und Abbau für eine Veranstaltung sind so zu regeln, dass der Übungs- und Schulbetrieb möglichst nicht gestört oder gar abgesagt wird. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
4. Zum Schutz des Hallenbodens kann für bestimmte Veranstaltungen verlangt werden, dass der Hallenboden teilweise oder im Gesamten mit einer Abdeckung versehen wird.
5. Der Veranstalter hat sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. In der Benutzungserlaubnis können dem Benutzer Auflagen erteilt werden.

### **§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Den Benutzern der Sporthalle Oppelsbohm wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
2. Es ist nicht gestattet:
  - a. Hunde mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  - b. Fahrzeuge innerhalb des Gebäudes abzustellen (ausgenommen Rollstühle). Motorräder sind auf dem Parkplatz, Fahrräder auf dem Vorplatz an den dafür ausgeschilderten Plätzen abzustellen.
  - c. Im kompletten Gebäude zu rauchen.
  - d. Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen oder an anderen Stellen als in den dafür aufgestellten Abfalleimern zu entsorgen.
  - e. Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften.
  - f. Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen.
  - g. Auf Tischen oder Stühlen zu stehen.
  - h. unbefugt an den Lautsprecher-, Licht-, Heizungs- und Jalousieanlagen zu hantieren.

- i. Feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Toiletten zu werfen.
  - j. Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, dürfen nicht betreten werden.
  - k. Firmenwerbung durch Plakate, Schilder u.ä. ist in der Sporthalle Oppelsbohm an den dafür besonders ausgewiesenen Flächen erlaubt; ansonsten ist innerhalb und außerhalb der Sporthalle Oppelsbohm jede Firmenwerbung verboten.
3. Bis zur vollständigen Räumung der Halle hat ein verantwortlicher Vertreter der Schule, Vereine, Sportgemeinschaften oder sonstiger Veranstalter anwesend zu sein.
  4. Die nach außen führenden Türen sind nach Beendigung des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verschließen.

### **§ 7 Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb**

1. Die verantwortlichen Übungsleiter und Lehrer erhalten für ihre Übungsstunden einen Schlüssel/Transponder ausgehändigt. Sie sind für das Abschließen der Türen, das Ausschalten des Lichts, das Schließen der Fenster sowie das Einfahren der Jalousien verantwortlich. Dies gilt auch im Nachmittagsbetrieb bzw. nach Schulschluss, wenn im direkten Anschluss keine weitere Übungsgruppe anwesend ist.
2. Schüler und Angehörige von Vereinen usw. dürfen die Halle nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten.
3. Die Benutzung der Turngeräte ist den am Übungsbetrieb Teilnehmenden nur in Turn- und Sportschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen gestattet. Das auf dem Weg zur Turnhalle getragene Schuhwerk ist in den Umkleieräumen vor Betreten der Turnräume zu wechseln. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen und Hallenspikes.
4. Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Die festinstallierten Turngeräte wie Multischaukel und Actioncenter dürfen nur nach einer entsprechenden Unterweisung bedient werden. Die Schule, jeder Verein und sonstiger Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister von dem Sportlehrer, dem Übungsleiter oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb den Benutzern nahegelegt, die Halle und die zur Benutzung heranstehenden Geräte vor der Benutzung auf den ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Anstände dem

Hausmeister sofort mitzuteilen.

5. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Lärmen ist in- und außerhalb der Halle zu vermeiden. Die Umkleiden, Dusch- und WC-Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen.
6. Die beweglichen Turngeräte (Barren, Böcke usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Ziehen von Turngeräten über den Boden ist verboten; dasselbe gilt auch bezüglich der Matten. Bauliche Veränderungen an oder in der Sporthalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.
7. Bei Ballspielen dürfen nur die Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und die sich für den Hallenbetrieb eignen. Die Benutzung von Harz ist nicht gestattet.
8. Kugel- und Steinstoßen, Gewichtheben, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sind in der Sporthalle nicht erlaubt.
9. Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde in der Sporthalle untergebracht werden. Für diese Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung und zwar weder für Zerstörungen durch höhere Gewalt, noch für Beschädigungen durch Dritte.
10. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Leiter des Sportunterrichts und der Übungsabende verantwortlich.
11. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Eine Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters erfolgen. Dieser ist auch für das ordnungsmäßige Zurückbringen der Geräte in die Geräteräume verantwortlich.
12. Es ist verboten:
  - a. Im Sportbereich und in den Umkleiden Glasflaschen mit sich zu führen.
  - b. In der Sporthalle zu rauchen.
  - c. In der Sporthalle Alkohol zu genießen, Ausnahme bei Bewirtung. Werden bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke angeboten, muss mindestens ein nichtalkoholisches Getränk günstiger sein als die billigste gleich große Menge eines alkoholhaltigen Getränks
  - d. Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten.

- e. Die Sporthalle mit Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards etc. zu betreten.
13. Zur Bedienung der Lautsprecheranlage und der Spielanzeigetafel hat der Veranstalter eine geeignete Person anzustellen, die vom Hausmeister entsprechend eingewiesen wird.
14. Für etwaige Ausschmückungen der Halle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden, Decken und Einrichtungsgegenstände ist verboten. Auch dürfen Ausschmückungen nicht auf diese Weise angebracht werden. Sie müssen aus feuersicherem Material bestehen, schwer entflammbar sein, und den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern oder jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind verboten.
15. Grundsätzlich ist bei Veranstaltungen eine Bewirtung in der Halle nicht erlaubt. Die Bewirtung hat ausschließlich im Foyer zu erfolgen. Im Falle einer Bewirtung bzw. der Abgabe von Speisen und / oder Getränken ist die Nutzung der Küche zwingend vorgegeben.
16. Die benutzten Räume sind vom Veranstalter besenrein zurückzugeben, ebenso sind die Tische und Stühle sowie benutzte Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

### **§ 8 Ordnungsvorschriften für den Veranstaltungsbetrieb im Bereich der Mensa mit Küche**

1. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
- Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
  - Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur im grünen Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
  - Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.
  - Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballone, die mit brennbarem Gas ge-

füllt sind, sind verboten.

2. Die benutzten Räume sind vom Veranstalter besenrein zu übergeben, ebenso sind benutzte Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische und Stühle) zu reinigen.
3. Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese so aufzustellen, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt werden oder dass sie im Notfalle ungehindert benutzbar sind.
4. Das einem Veranstalter überlassene Inventar wird rechtzeitig vor der Veranstaltung durch den Hausmeister übergeben und ist in gleicher Stückzahl und im selben Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter einen Wertersatz zu leisten.

### **§ 9 Verlust von Gegenständen – Fundsachen**

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.

Fundgegenstände können beim Hausmeister abgegeben werden.

### **§ 10 Inbetriebnahme der elektrischen Installation**

Den Vereinen ist die Inbetriebnahme der Musikanlage, der Lautsprecheranlage, die Bedienung der Basketballkörbe, der Trennvorhänge, der Beleuchtung, der Fensteröffnung und der Jalousien sowie der Spielanzeigetafel in der Sporthalle nur nach vorheriger Unterweisung durch den Hausmeister gestattet.

### **§ 11 Haftung**

1. Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers; seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche

gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

2. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und Veranstaltungen, die gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
3. Für alle der Gemeinde etwa gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadensersatzansprüche ist auch der Verein haftbar.
4. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Benutzung und dem Betreten der Halle ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden. Sollte der Verein gegen diese Einzelpersonen nicht vorgehen, so können Zwangsmaßnahmen gegen den Verein angewendet werden.
5. Für die von den Veranstaltern bzw. Benutzern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung oder Haftung; ebenso für abhanden gekommene Garderobe.

### **§ 12 Verschiedenes**

1. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Übungsstunden und Veranstaltungen jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
2. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält oder dies behördlich angeordnet wird, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.

### **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen zu Schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle in Oppelsbohm ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Gebühren**

Für die Nutzung der Sporthalle in Oppelsbohm wird ein Entgelt nach der aktuell gültigen Entgeltordnung für die die Sporthalle Oppelsbohm erhoben.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese allgemeine Benutzungsordnung tritt am **01. Januar 2017** in Kraft.

Ausgefertigt:  
Berglen, den 14. Dezember 2016  
gez. Maximilian Friedrich  
Bürgermeister